

## **Wichtige Hinweise zum Datenschutz**

**Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für diese Leistungen erhoben.**

### **Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

**Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Abweichend hiervon besteht ein Anspruch ab 1. Januar 2011, wenn der Antrag auf die nachfolgend aufgeführten Leistungen bis zum 30. April 2011 gestellt wurde.**

**Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.**

**Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.**

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

### **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung**

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

### **Klassenfahrten/Fahrten der Kindertageseinrichtung**

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

### **Persönlicher Schulbedarf**

Ein Antrag auf diese Leistungen ist nur bei Leistungsberechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag) notwendig. Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten die Leistungen automatisch, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Die Leistungen werden

- in Höhe von 70 Euro zum 1. August (Wohngeld-, Kinderzuschlags- und Leistungsempfänger nach dem SGB II) bzw. im Monat des ersten Schultages (Leistungsempfänger nach dem SGB XII) gewährt;
- in Höhe von 30 Euro zum 1. Februar (Wohngeld-, Kinderzuschlags- und Leistungsempfänger nach dem SGB II) bzw. im Monat des Beginns des zweiten Schulhalbjahres (Leistungsempfänger nach dem SGB XII) gewährt, erstmalig zum 1. Februar 2012;

### **Schülerbeförderung**

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

### **Ergänzende angemessene Lernförderung**

Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

### **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass das Kind bzw. die Schülerin/der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln. Es werden die entstehenden Mehraufwendungen übernommen.

Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Die gewährten Leistungen werden mit einem Gutschein erbracht und an den Leistungsanbieter direkt gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.